

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 25 Abs. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gemäß § 2 Abs. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:
 - a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 4. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 31. Januar 2021.

Begründung:

Am 9. Januar 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 194 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 25 Abs. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1 anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung folgt der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 16. Dezember 2020, die mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft getreten ist. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten besteht fort nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 4. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird

nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 4. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim